

### **Bericht des Petitionsausschusses Nr. 25 vom 18. Februar 2022**

Der Petitionsausschuss hat am 18. Februar 2022 die nachstehend aufgeführten 15 Eingaben abschließend beraten.

Der Ausschuss bittet die Stadtbürgerschaft, die Behandlung der Petitionen wie empfohlen zu beschließen.

Claas Rohmeyer  
Vorsitzender

#### **Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe dem Senat mit der Bitte um Abhilfe zuzuleiten:**

**Eingabe-Nr.:** S 19/361

**Gegenstand:** Bebauung Grundstücke in der Beneckendorffallee

**Begründung:** Der Petent begehrt in seiner bereits 2018 eingereichten Petition, im Bereich zwischen der Bahnlinie Bremen-Osnabrück und der Beneckendorffallee neues Baurecht zu schaffen. Der Flächennutzungsplan von 2015 verstoße gegen Bundesgesetze, da der Außenbereich Beneckendorffallee als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingarten ausgezeichnet werde, obwohl die Grundstücke hierfür die Voraussetzungen nicht erfüllten. Es handele sich bei den Grundstücken gerade nicht um Kleingärten, Eigentümergeärten, oder Dauerkleingärten. Vielmehr handele es sich um das Eigentum von Bürger:innen, manche Grundstücke würden gewerbsmäßig genutzt. Selbst wenn die Voraussetzungen für die Bezeichnung als Dauerkleingarten vorliegen würden, stünde dies nicht im Einklang mit den Vorgaben des Flächennutzungsplans. Ein verbindlicher Bebauungsplan bestünde nicht und die Behörde habe auch nicht vor einen Bebauungsplan aufzustellen.

Die Frage des Petenten nach der Möglichkeit aus den Grundstücken Bauland zu machen wurde von der Baubehörde verneint unter Verweis auf die Bestimmung als Kleingärten, die Belastung mit Elektrosmog und Lärm sei zu hoch und die Summe aller Flächen sei zu klein, um es dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil zuzuordnen. Dem tritt der Petent entgegen, zusammen 50 000 qm potenzielles Bauland sei nicht klein, zum Teil seien die Grundstücke bereits erschlossen und auf der gegenüberliegenden Straßenseite befänden sich Wohngebäude mit drei Etagen. Auch sei die Lärm-/Smogbelastung nicht zu hoch, die Grundstücke seien immerhin 50 bis 60 m tief und weit genug vom Bahndamm entfernt. Messwerte, die die Aussage der Behörde untermauerten, lägen nicht vor.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit

sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratungen mündlich zu erläutern und es fand eine Ortsbesichtigung statt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Aus der ersten Stellungnahme des damaligen Senators für Umwelt, Bau und Verkehr geht hervor, dass für den betroffenen Bereich seit Anfang 1960 der Bebauungsplan 405 gilt, welcher Kleingärten an der Bahn festsetze, sowie eine Straßentrasse. Anfang der Neunzigerjahre ist von dem verkehrsplanerischen Konzept Abstand genommen worden und der Flächennutzungsplan wurde geändert. Seitdem sei nur noch öffentliche Grünfläche/Kennzeichnung Dauerkleingärten dargestellt. Diese wurde mit einer Neuaufstellung 2015 noch um die Darstellung Grünverbindung erweitert. Der Baubehörde ist bekannt, dass die Grundstücke nicht als Kleingärten genutzt würden und teils an handwerkliche Betriebe verpachtet würden, was allerdings zu bauordnungsrechtlichen Konflikten führe. Eine solche Nutzung stünde im Widerspruch zu den grundsätzlichen Zielsetzungen der Stadt zwischen Wohnen und Bahn eine Grünfläche als Abstandszone zu sichern, in der ein ortsübergreifender Grünzug verlaufen könnte. Die Nachfrage nach Dauerkleingärten oder Gärten, die für Urban Gardening genutzt werden könnten, sei hoch. Diese Belange stünden den Interessen der Eigentümer an einer baulichen Nutzung entgegen.

In der ersten öffentlichen Beratung der Petition im April 2019 gab es Differenzen darüber, wie sich die Lage vor Ort darstellt. Deswegen wurde im Oktober 2019 eine Ortsbesichtigung durchgeführt, bei der sich der städtische Petitionsausschuss und die Beteiligten ein Bild von den örtlichen Gegebenheiten machen konnten.

Hier erläuterte der Petent ergänzend, dass er plane ein ökologisch betriebenes Wohnhaus auf seinem Grundstück zu errichten, sollte dieses in Bauland umgewandelt werden. Die Erschließungskosten seien bereits bezahlt.

Auch der Sprecher des Beirats Vahr nahm an der Ortsbesichtigung teil. Der Fachausschuss „Bau, Verkehr und Umwelt“ des Beirats hat daraufhin einstimmig beschlossen, die Petition zu unterstützen und den städtischen Petitionsausschuss gebeten sich für die Schaffung neuen Baurechts einzusetzen. Der Ausschuss entschied die entsprechenden Unterlagen des Petenten und den Beiratsbeschluss der Baubehörde zur ergänzenden Stellungnahme zuzuleiten.

Im Juli 2020 fand eine erneute Anhörung im Ausschuss statt, in der seitens des Ressorts angekündigt wurde, dass die Sachlage vor dem Hintergrund des Beiratsbeschlusses erneut geprüft werde und die Entscheidung zur nächsten Sitzung des Ausschusses im September mitgeteilt werde. Trotz mehrmaliger Erinnerung ist dies nicht erfolgt.

Erst im Juni 2021 wurde erneut Stellung genommen. Die Senatorin führt aus, dass sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben im betroffenen Bereich nach § 35 BauGB richte, da kein Bebauungsplan vorliege. Die Festsetzungen als „Grünfläche-Dauerkleingärten“ im Flächennutzungsplan müssten als öffentliche Belange in die Beurteilung des Vorhabens des Petenten mit einfließen. Eine Wohnnutzung sei, besonders wegen der hohen Lärmbelastigung, planungsrechtlich

unzulässig, da sie den Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse entgegenstünden.

Auch die Aufstellung eines Bebauungsplans sei nicht möglich, da landschaftsplanerische Gründe – Erhalt und Sicherung von Erholungsflächen und die Sicherung und Pflege ortsteil-übergreifender Grünverbindungen – entgegenstünden. Außerdem zeichneten sich Konflikte mit der Förderung des Radverkehrs in Bremen ab, da hier ein Teil der Radpremiumroute geplant würde. Darauf folgte eine Anhörung im Oktober 2021 und eine weitere Erörterung zur Problematik.

Der städtische Petitionsausschuss bedauert ausdrücklich, dass sich das Verfahren über nunmehr fünf Jahre zieht und noch immer keine Lösung im Sinne des Petenten gefunden werden konnte. Dies verwundert, weil sich seit 2018 im Grunde die Ausgangslage nicht geändert hat. Aus der Ortsbesichtigung gewann der städtische Petitionsausschuss den Eindruck, dass die vom Ressort angeführten Lärmbelästigungen auf dem betroffenen Grundstück nicht so hoch sind, dass sie eine Wohnbebauung ausschließen würden. Auf die Nachfrage, ob konkrete Lärmmessungen vorgenommen werden könnten – sei es durch das Ressort oder durch den Petenten – wurde auf die Bauleitplanung verwiesen im Zuge derer entsprechende Lärmgutachten eingeholt würden, die dann in die Aufstellung des Bebauungsplans einfließen könnten. Private Gutachten nützten hier nichts. Die Lärmmessungen auf die sich das Ressort stützt, sind aus der Kartierung des Eisenbahnbundesamtes von 2017, aktuellere Daten gibt es nicht.

Auch die ursprünglichen landschaftsplanerischen Ziele sind seit Aufstellung des Flächennutzungsplans nicht weiterverfolgt worden. Vielmehr sind die Grundstücke inzwischen erschlossen und auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindet sich bereits Wohnbebauung.

Vor diesem Hintergrund erschließt sich dem städtischen Petitionsausschuss nicht, warum im betroffenen Bereich kein Baurecht im Sinne des Petenten geschaffen werden kann, dies gilt umso mehr angesichts der eindeutigen Unterstützung des Beirats Vahr. Im Rahmen der Bauleitplanung könnten auch aussagekräftige Lärmgutachten für die konkret betroffenen Grundstücke eingeholt werden.

Deswegen regt der städtische Petitionsausschuss an, die Petition dem Senat mit der Bitte um Abhilfe zuzuleiten.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, weil die Stadtbürgerschaft keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:**

**Eingabe-Nr.:** S 20/102

**Gegenstand:** Parkraumbewirtschaftung in der Bremerhavener Heerstraße

**Begründung:** Der Petent führt an, dass vor seinem Wohnhaus eine Parkscheinpflicht eingeführt worden sei und seitdem den Anwohner:innen keine ausreichenden Parkmöglichkeiten mehr zur Verfügung stünden. Zudem seien auch noch zwei Behinderterparkplätze eingerichtet worden. Deshalb sei es dem Petenten und seiner Familie nicht möglich, einen wohnnahen Parkplatz zu finden. Auf diesen sei der Petent jedoch aufgrund der Schwerbehinderung seiner Frau angewiesen. Einen Grund für die Bewirtschaftung der Parkplätze gebe es laut dem Petenten nicht.

Die Petition wird von neun Mitzeichner:innen unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Mit Datum vom 18. April 2018 hat der Fachausschuss für Bau und Stadtentwicklung des Ortesamtes Burglesum beschlossen, zwischen der Kreuzung Stader Landstraße/Hindenburgstraße und Bremerhavener Heerstraße 48 (Aral-Tankstelle) die Parkzeit auf zwei Stunden zu begrenzen. Ausschlaggebend für diesen Beschluss war die Klage der ortsansässigen Geschäfte über die Belegung der Parkflächen durch Dauerparker, sodass die Kunden der Geschäfte keine Parkplätze nutzen konnten.

Dementsprechend hat das zuständige Amt für Straßen und Verkehr von Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr und samstags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr das Parken mit der Höchstdauer von zwei Stunden mit Parkscheibe angeordnet. Somit wurde entgegen der Darstellung des Petenten kein bewirtschaftetes Parken mit Parkschein angeordnet. Außerhalb der aufgeführten Parkzeiten ist darüber hinaus im fraglichen Abschnitt das freie Parken erlaubt.

In Bezug auf die angeführte Schwerbehinderung der Frau des Petenten gilt, dass – sofern seine Frau einen Schwerbehindertenausweis mit den Sichtvermerken a G (= außergewöhnlich Gehbehindert) oder BL (= Blind) besitzt – die Möglichkeit besteht, einen persönlichen, wohnortnahen Behindertenparkplatz einrichten zu lassen. Zudem könnte der Petent unter dieser Voraussetzung die aufgeführten allgemeinen Behindertenparkplätze nutzen.

Bestandteil des angeführten Beschlusses des Fachausschusses war auch der Prüfauftrag, inwieweit auf dem Goldbergplatz an der Neustettiner Straße zusätzliche Parkmöglichkeiten geschaffen werden können. Auf Nachfrage hat das zuständige Ortsamt mitgeteilt, dass die zusätzliche Anordnung und Errichtung von Parkplätzen in Bezug auf Kosten und Aufwand in keinem Verhältnis zum gewonnenen Parkraum stünden.

**Eingabe-Nr.:** S 20/187

**Gegenstand:** Bedarfshalt für alle Fußgängerampeln in Bremen Vegesack

**Begründung:** Der Petent moniert, dass in Bremen-Vegesack einige Fußgängerampeln – zum Beispiel Lindenstraße/Fährer Flur und Fährgrund/Gerhard-Rohlf's-Straße – schon ab 20 Uhr ohne Bedarfsschaltung abgestellt seien, sodass die schwächsten Verkehrsteilnehmer:innen nicht mehr sicher über Hauptstraßen kämen. Dabei sei im gleichen Stadtbezirk eine Ampel an der Schule Hammersbeck mit Bedarfshalt vorhanden. Insofern solle dies wenigstens auch am Fährer Flur möglich sein. Zusammenfassend fordert der Petent, dass dort, wo Fußgängerampeln stehen, diese wenigstens rund um die Uhr aktivierbar sein sollten.

Die Petition wird von 20 Mitzeichner:innen unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz,

Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Seit etwa zehn Jahren werden Fußgängerschutzanlagen, die neu gebaut oder erneuert werden, als sogenannte Dunkelanlagen konzipiert (im Volksmund auch „Schlafampeln“ genannt), sofern die örtlichen Bedingungen dies zulassen. Dabei werden nach kurzer Zeit alle Lichtsignale ausgeschaltet und das Steuergerät geht in einen Ruhezustand. Durch Betätigung eines Anforderungstasters kann die Signalanlage wieder aktiviert werden. Diese Signalanlagen sind rund um die Uhr in Bereitschaft. Mittlerweile funktioniert etwa die Hälfte der Fußgängerschutzanlagen in Bremen nach diesem Prinzip.

Die Nachtabschaltung der beiden konkret benannten Lichtsignalanlagen war seinerzeit unter Beteiligung des zuständigen Beirates beschlossen worden. Aufgrund der Petition wurde deren Betriebszeiten nunmehr bis in die Nachtstunden hinein verlängert. Insofern erklärt der Ausschuss diesen Aspekt der Petition für erledigt.

Hinsichtlich der flächendeckenden Versorgung mit Dunkelanlagen im Bereich wurde ein Beteiligungsverfahren durchgeführt, im Rahmen dessen der Ausschuss für Straßen, Verkehr und Marktangelegenheiten des Beirates Vergesack sich für eine Anpassung ausgesprochen hat. Bei der Überprüfung der bestehenden Fußgängerschutzanlagen wurden sechs Lichtsignalanlagen identifiziert, die aufgrund ihres Alters und der vorhandenen Technik nicht in den Dunkelzustand umschaltbar sind. Hierbei handelt es sich um die folgenden Anlagen: Lindenstraße in Höhe der Einmündungen Hohe Feld und Fährner Flur, Lerchenstraße an der Schule, Friedrich-Humbert-Straße in Höhe Logger Straße und Grohner Markt sowie in der Zollstraße am Gymnasium Kerschensteiner Straße.

Eine etwaige Umrüstung der genannten Anlagen wurde vom befragten Referenten des Amtes für Straßen und Verkehr Kosten in Höhe von 35 000 Euro je Ampel geschätzt. Angesichts des umrissenen Kostenvolumens und der dafür nicht vorhandenen Haushaltsmittel erklärt der Ausschuss für diesen Aspekt die Petition für erledigt, weil er keine Möglichkeit sieht, dem Anliegen zu entsprechen.

- Eingabe-Nr.:** S 20/195
- Gegenstand:** E-Roller-Parkstationen
- Begründung:** Die Petentin fordert, dass E-Roller an ihnen zugewiesenen Stationen geparkt werden und nicht auf Gehwegen, Radwegen und an Kreuzungen, die von Radfahrern und Fußgängern genutzt werden. Die Firmen, die die E-Roller vermieteten, müssten die Stationen in Absprache mit der zuständigen Behörde aufbauen und dafür Sorge tragen, dass die E-Roller auch dort geparkt würden. Ansonsten sollte es ein Bußgeld geben, das von den Firmen zu tragen sei, wenn sie den oder die Fahrer:in nicht ermitteln könnten.

Die Petition wird von 14 Mitzeichner:innen unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Inneres eingeholt. Außerdem hatte die Petentin die Möglichkeit, ihr Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Das Problem mit schlecht abgestellten E-Rollern ist dem zuständigen Senator für Inneres bekannt. In den Sondernutzungserlaubnissen für die Unternehmen „VOI“ und „TIER“ wurden Regelungen getroffen, die diesen Missständen begegnen sollen. So wurden Nebenbestimmungen verfügt, die das Aufstellen und Umverteilen der Fahrzeuge betreffen, unter anderem darf beim Aufstellen durch den Erlaubnisinhaber eine Restgehwegbreite von 1,80 m nicht unterschritten werden, es dürfen maximal vier Fahrzeuge pro Standort abgestellt werden und der nächste Standort muss mindestens 50 m entfernt sein. Zudem müssen Fahrzeuge binnen sechs Stunden umgestellt werden, wenn diese Fußwege, Radwege, Querungshilfen, Rettungswege Einfahrten, Bus- und Tramhaltestellen, Bahnhaltepunkte sowie Rampen und andere Einrichtungen zur Barrierefreiheit blockieren. Dies gilt auch für von den Kund:innen abgestellte Fahrzeuge, wenn die Restgehwegbreite von 1,80 m unterschritten wird oder die Fahrzeuge zum Beispiel umgeworfen wurden. Schließlich muss nach dem Abstellen ein Foto von dem Fahrzeug gemacht werden und die Scooter müssen über einen sogenannten Doppelständer verfügen. Hierdurch erhöht sich die Standsicherheit und die Nutzer:innen werden zusätzlich angehalten, die E-Roller ordnungsgemäß abzustellen.

Die Möglichkeit von festen Auf- und Abstellzonen wird als sinnvoll erachtet und vom zuständigen Innenressort in Betracht gezogen. Bremen verfolgt die Umsetzung solcher Maßnahmen in anderen Städten wie zum Beispiel in Berlin sehr genau und ist im Austausch mit den dortigen Verwaltungen. Es ist zudem bereits geplant, in naher Zukunft in Form eines Pilotprojekts an bestimmten Orten solche Flächen einzurichten. Zu beachten ist hierbei jedoch, dass die Nutzung von E-Rollern als „Free-Floating-System“ gedacht ist und somit nicht wie der klassische Öffentliche Nahverkehr funktionieren soll. Insofern würde es sich schwierig gestalten, feste Abstellflächen einzurichten, da das Free-Floating-Modell dann hinfällig wäre.

Hinsichtlich der aufgeworfenen Haftungsfrage sind die Anbieter in der Sondernutzungserlaubnis Bremens verpflichtet worden, einen Fonds einzurichten, der bei Unfällen mobilitätseingeschränkter Personen durch verkehrswidrig abgestellte E-Roller eine Unterstützung bereitstellt. Dieser Fonds umfasst 100 000 Euro pro Jahr und Anbieter und ist einzigartig im gesamten Bundesgebiet.

Insofern sieht der Ausschuss die Petition in Teilen als erledigt an. In Hinblick auf die Forderung nach ausschließlich zugewiesenen Parkstationen sieht der Ausschuss vor dem Hintergrund des „Free-Floating-System“ und der bestehenden Sondernutzungserlaubnis keine Möglichkeit, dem Anliegen zu entsprechen. Die beschriebenen Bemühungen des Senators für Inneres werden vom städtischen Petitionsausschuss ausdrücklich begrüßt.

**Eingabe-Nr.:** S 20/219

**Gegenstand:** Übernahme der Kosten für barrierefreie Wohnung durch Jobcenter

**Begründung:** Die Petentin führt an, mit ihrer Tochter in einer Wohnung zu leben, von dessen Miete das Jobcenter nur einen Teil übernommen habe, wodurch sich Mietschulden aufgebaut hätten. Da die Petentin körperlich eingeschränkt ist, seien jedoch für die Angemessenheit der Mietkosten drei statt zwei Personen anzusetzen. Auch bei Einreichung einer Nebenkostenabrechnung habe das Jobcenter nicht auf die eigentliche Miete reagiert. Die Petentin sei immer wieder auf eine Zwei-Zimmer-Wohnung verwiesen worden. Nunmehr begehrt die Petentin zur Abwendung die Gewährung eines Darlehens durch das Jobcenter.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Die Petentin legte dem Jobcenter ursprünglich für die Anmietung der derzeit von ihr bewohnten Wohnung einen Vermieterfragebogen über das Mietangebot vor, in dem Miete und Nebenkosten niedriger angesetzt waren, als nun in der Petition angegeben. Außerdem wohnte die Petentin damals noch mit drei Personen in der Wohnung, weswegen die geforderten Mietkosten als angemessen anzusehen waren. Das Jobcenter stimmte der Anmietung zu und der Petentin wurde eine sogenannte Mietübernahmebescheinigung ausgestellt. Die Mietforderungen wurden in voller Höhe durch das Jobcenter anerkannt und die Petentin erhielt einen entsprechenden Leistungsbescheid.

Auch das gewünschte Darlehen für die Mietkaution wurde ihr gewährt. Insofern wurden alle im Zusammenhang mit der Wohnung von der Petentin angegebenen Beträge durch das Jobcenter anerkannt und gewährt.

Da die Petentin über Einkommen verfügte, das bedarfsmindernd auf die Leistungen nach dem SGB II anzurechnen war, waren die monatlich insgesamt zu gewährenden Leistungen geringer als die monatlichen Mietkosten der Petentin. Sie wurde daher mit Bescheid des Jobcenters auf diesen Umstand hingewiesen und dass die Mietzahlungen zukünftig von ihr selbst an den Vermieter zu überweisen seien.

Im weiteren Verlauf wurden die Leistungen an die Petentin eingestellt und von ihr zurückgefordert, da die Wohnung nach Kenntnis des Jobcenters nicht mehr von drei Personen bewohnt wurde. Auf entsprechende Nachfragen des Jobcenters zur Aufklärung des Sachverhalts reagierte die Petentin nicht.

Erst später beantragte die Petentin Leistungen beim Jobcenter und teilte in diesem Zusammenhang niedrigere Mietkosten mit und, dass Mietschulden entstanden sind.

Die Differenz der angegebenen Mietkosten konnte aufgrund mangelnder Mitwirkung der Petentin durch das Jobcenter nicht aufgeklärt werden. Das Jobcenter erkannte nunmehr die reduzierten Mietkosten an.

Bezüglich der von der Petentin geltend gemachten Mietschulden wurde ein Darlehen gewährt.

Im Rahmen des neuen Antragsverfahrens wurde dem Jobcenter erstmals die nunmehr vorliegende körperliche Einschränkung der Petentin bekannt. In diesem Zusammenhang beantragte Darlehen wurden ebenfalls gewährt. Im Rahmen eines weiteren Antragsverfahrens deutete die Petentin an, das Jobcenter habe ihr nicht die vollständige Miete gewährt. Auf Nachfrage gab sie jedoch an, dass sie keinen neuen Mietvertrag erhalten habe.

Sodann beantragte die Petentin die Gewährung eines Darlehens für die Begleichung von Mietrückständen beim Jobcenter. In diesem Zusammenhang erklärte sie erstmals, dass die monatlichen Mietkosten insgesamt höher seien als ursprünglich angegeben.

Die Zentrale Fachstelle Wohnen versuchte dann, diese Unschlüssigkeit aufzuklären und trat in Kontakt mit dem Vermieter der Petentin. Dieser legte einen Mietvertrag vor, der die höheren Kosten bestätigte und teilte mit, dass der Petentin bereits fristlos gekündigt worden und ein Räumungsklageverfahren anhängig sei.

Auch die Vermittlungsbemühungen der Zentralen Fachstelle Wohnen, den Erhalt des Mietverhältnisses zu bewirken, scheiterten.

Nach alledem ist ein Verschulden des Jobcenters aus Sicht des städtischen Petitionsausschusses nicht ersichtlich. Es wurden die jeweils von der Petentin geltend gemachten Unterkunftskosten durch das Jobcenter in voller Höhe anerkannt. Den von ihr begehrten Darlehen wurde jeweils zeitnah entsprochen, einmalig auch als Zuschuss. Auch wurde die Petentin laufend mit den Leistungsbescheiden des Jobcenters über die monatlich anerkannten Unterkunftskosten informiert, sodass ihr hätte auffallen müssen, dass der anerkannte Bedarf nicht die tatsächlichen Mietforderungen deckt.

Aufgrund des neuen Sachverhalts – der bekanntgewordenen tatsächlichen Unterkunftskosten und des behinderungsbedingten Wohnraummehrbedarfs der Petentin sowie aufgrund der nach wie vor bestehenden Covid-19-Pandemie – wird seitens des Jobcenters geprüft, ob dem Antrag auf Übernahme der Mietrückstände ausnahmsweise entsprochen werden kann. Die Wohnung kann jedoch gegen den Widerstand des Vermieters nicht für die Petentin erhalten werden.

Der Ausschuss geht vor dem geschilderten Hintergrund davon aus, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jobcenters sowie der Zentralen Fachstelle Wohnen bemüht sind, die drohende Wohnungslosigkeit von der Petentin und ihrer Tochter abzuwenden. Jedoch ist ein Erhalt der derzeitigen Wohnung aus den geschilderten Gründen nicht möglich. Insofern erklärt der Ausschuss die Petition für erledigt, weil er keine Möglichkeit sieht, dem Anliegen zu entsprechen.

- Eingabe-Nr.:** S 20/229
- Gegenstand:** Batterie- und Brennstoffzellenantrieb für Fährbetrieb
- Begründung:** Der Petent fordert, den Fährbetrieb aller drei Verbindungen zwischen Bremen-Nord und Niedersachsen für einen Betrieb mit Batterie- oder Brennstoffzellenantrieb neu auszuschreiben. Der Betrieb mit Diesel sei nicht auf der Höhe der Zeit. Bremen sollte zeigen, dass es fortschrittlich sei und Kompetenzen im Bereich der regenerativen Energien besitze.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Wissenschaft und Häfen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Die Stadtgemeinde Bremen und der Landkreis Wesermarsch als Gesellschafter der Fährn Bremen-Stedingen GmbH (FBS) sind an die internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele gebunden und beziehen diese in die Investitionsentscheidungen für den Bau neuer Fährschiffe ein. Dabei sind die Anforderungen an die Leistungsfähigkeit des Fährbetriebes im 365 Tage/24-Stundenbetrieb im Zusammenhang mit der Verfügbarkeit und Erprobung geeigneter alternativer Antriebstechnologien zu beachten. Gerade für den Bereich der Schifffahrt befindet sich die vom Petenten vorgeschlagene Batterie- oder Brennstoffzellenantriebstechnologie noch im Entwicklungs- beziehungsweise Erprobungsprozess. Für alternative Antriebsmotoren muss darüber hinaus die entsprechende Kraftstoffversorgung verlässlich sichergestellt sein. Dies ist beispielsweise für grünen Wasserstoff derzeit noch nicht der Fall.

Die FBS als modernes Verkehrsdienstleistungsunternehmen in öffentlicher Hand begleitet selbstverständlich fortlaufend die technologische Entwicklung im Fährschiffbau und -betrieb und prüft den betrieblichen Einsatz. Das neueste Fährschiff der FBS, das im Februar 2018 in Betrieb gegangen ist, verfügt über einen dieselelektrischen Hybridantrieb und eine Abgasnachbehandlungsanlage. Die in 2011 und 2016 in Betrieb genommenen neuen Fährschiffe erfüllen die Abgasnormen nach CCNR2 (Zentralkommission für die Rheinschifffahrt). Die anderen Fährschiffe sind beziehungsweise werden auf den deutlich emissionsärmeren Treibstoff GTL Gas-to-Liquid umgestellt.

Das Land Bremen verfügt über umfassende Kompetenzen im Bereich der regenerativen Energien, die perspektivisch auch beim Einsatz neuer Fährschiffe Anwendung finden werden.

Fährschiffe sind hochwertige und langlebige Wirtschaftsgüter. Deshalb sind für den Bestand, neben dem Ersatzneubau, auch alle technologisch sinnvollen Anpassungs- und Umbaumaßnahmen in die Investitionsentscheidung einzubeziehen. Der Neubau von Fährschiffen mit Batterie- oder Brennstoffzellenantrieb ist in diesem Zusammenhang noch nicht entscheidungsreif.

- Eingabe-Nr.:** S 20/246
- Gegenstand:** Vorschläge zum Jobcenter
- Begründung:** Der Petent schlägt Vereinfachungen bei der Beantragung von Leistungen nach dem SGB II für Antragsteller:innen und Mitarbeiter:innen der Jobcenter vor. Eine Belastung ergebe sich daraus, dass Leistungsempfänger:innen in bestimmten Abständen neue Anträge ausfüllen müssten. Insbesondere sei es überflüssig bei einem Umzug einen komplett neuen Antrag stellen zu müssen, da sich außer der Adresse und der Personenzahl nichts ändere. Hier schlägt der Petent eine Schnittstelle vor, sodass nach Einverständniserklärung der betroffenen Person die Daten direkt ohne erneuten Antrag übertragen werden könnten.

Die Petition wird von fünf Mitzeichner:innen unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Grundsätzlich begrüßt der Ausschuss das Ansinnen des Petenten, Verbesserungen bei der Umsetzung des SGB II anzustoßen. Im vorliegenden Fall sprechen jedoch gesetzliche Implikationen gegen eine Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen. Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) werden gemäß § 37 SGB II nur auf Antrag erbracht werden. § 37 SGB II gilt dabei nicht nur für die Erstbewilligung, sondern auch für jede Folgebewilligung. Die Weitergewährung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach Ende des Bewilligungsabschnitts setzt daher einen neuen Antrag voraus.

Hinsichtlich eines Umzugs in einen anderen Zuständigkeitsbereich außerhalb Bremens ergibt sich das Antragerfordernis aus § 36 SGB II. Für die Leistungserbringung ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Gebiet die leistungsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. In der Folge sind Leistungen aufzuheben, wenn der bisherige Träger nicht mehr zuständig ist. Eine bloße Einverständniserklärung zur Datenübergabe setzt die Regelungen des § 36 SGB II nicht außer Kraft.

Vor diesem Hintergrund sieht der Ausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zu entsprechen.

- Eingabe-Nr.:** S 20/254
- Gegenstand:** Wunschimpfstoff
- Begründung:** Der Petent fordert, bereits bei der Terminbuchung für eine COVID-19-Schutzimpfung den jeweiligen Wunschimpfstoff wählen zu können.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

In Bremen werden sowohl für die Erst- und Zweitimpfungen als auch für die Auffrischungsimpfung ausschließlich durch die EU zugelassene Impfstoffe verimpft. Für die Auffrischungsimpfungen werden in den Bremer Impfstellen zwei mRNA-Impfstoffe von BioNTech beziehungsweise Moderna verwandt, für unter 30-jährige kommt entsprechend der Empfehlung der STIKO ausschließlich der Impfstoff von BioNTech zur Anwendung. Bei der Terminbuchung in einem Impfzentrum kann bereits ein Impfstoff ausgewählt werden, zudem kann bei der Terminwahrnehmung im Impfzentrum nach dem ärztlichen Gespräch ein anderer Impfstoff verabreicht werden. Auch ist es in diesem Stadium noch möglich, von einer Impfung zurückzutreten. Im Rahmen der aufgezeigten Gegebenheiten steht den Bürger:innen ein bedingtes Wahlrecht zu, eine vollständige Wahlfreiheit in Bezug auf den Wunschimpfstoff kann jedoch nicht angeboten werden. Insofern erklärt der Ausschuss die Petition für erledigt, weil er keine Möglichkeit sieht, dem Anliegen zu entsprechen.

**Eingabe-Nr.:** S 20/257

**Gegenstand:** Impfstelle Bahnhof Burg

**Begründung:** Der Petent schlägt vor, eine Impfstelle am Bahnhof Burg in einer leerstehenden Gewerbeimmobilie in der Bremer Heerstraße zu installieren. Der Bahnhof Burg sei ein Einstiegs- und Umstiegspunkt für viele Menschen. Dementsprechend mache es Sinn, sich an den Wegen der Menschen zu orientieren und hier ein Netz an zu etablieren.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

In der Stadtgemeinde Bremen gibt es aktuell folgende Impfstellen: Impfstelle Bremen-Nord, Impfstelle Bremen-West (beim Sander Center), Impfstelle Bremen Weserpark, Impfstelle Einkaufspark Duckwitz, Impfzentrum Am Brill sowie das Kinderimpfzentrum an der Sögestraße. Die Impfstellen sind über das gesamte Stadtgebiet verteilt und gut mit dem ÖPNV zu erreichen. Die Impfstellen Bremen-West, Bremen Weserpark und Einkaufspark Duckwitz sind zudem an Orten errichtet worden, an denen viele Menschen für ihre täglichen Erledigungen vorbeikommen. Zudem gibt es für Impfwillige auch immer die Möglichkeit, sich bei einem niedergelassenen Arzt impfen zu lassen. Diese niederschwelligen Impfangebote sind im Laufe der bestehenden Impfkampagne sehr gut angenommen worden, dies sieht man auch an den sehr hohen Impfquoten Bremens.

Für die Eröffnung einer weiteren Lokalität als Impfstelle bedürfte es neben der Immobilie an sich der Bereitstellung entsprechender personeller und sachlicher Kapazitäten. Außerdem müsste der Besitzer der entsprechenden Immobilien überhaupt gewillt sein, das Objekt zu vermieten.

Der Ausschuss bedankt sich beim Petenten für den Hinweis auf die potenziell verfügbare Immobilie. Vor dem Hintergrund der geschilderten Umstände sieht er jedoch leider keine Möglichkeit, dem Anliegen zu entsprechen.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:**

**Eingabe-Nr.:** S 20/89

**Gegenstand:** Verkehrssituation in der Glockenstraße

**Begründung:** Der Petent begehrt eine Verbesserung der Verkehrssituation in der Glockenstraße. Diese könne durch eine Anordnung von Tempo 30 im Bereich von Spielplatz, Kita und Grundschule erreicht werden. Zudem plädiert er für die Versetzung zweier Schaltkästen auf Höhe der Kita, da diese an der entsprechenden Ampel das Blickfeld insbesondere auf Kinder für Autofahrer:innen und Radfahrer:innen verdecken können.

Die Petition wird von 117 Mitzeichner:innen unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu

erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Nach Durchführung einer Ortsbesichtigung an der fraglichen Stelle erklärte die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau in ihrer Stellungnahme, die Anordnung auf Tempo 30 auf den tatsächlich gemeinten Streckenabschnitt der Christernstraße (die Glockenstraße stellt eine Geh- und Radwegverbindung zwischen der Christernstraße und der Westerholzstraße dar) auszudehnen. Dem vorangegangen war eine Novelle der Straßenverkehrsordnung, die es erlaubt, geschwindigkeitsbeschränkende Maßnahmen vor sogenannten sensiblen Einrichtungen (wie etwa Kindergärten et cetera) zu erlassen. Auf Grundlage der konkretisierenden Verwaltungsvorschrift und der Prüfung relevanter Auswirkungen auf den ÖPNV-Taktfahrplan konnte in der Folge die vom Petenten begehrte Anordnung von Tempo 30 im fraglichen Bereich verwirklicht werden. In Bezug auf diesen Aspekt wird die Petition daher für erledigt erklärt.

Hinsichtlich der beiden Schaltkästen verhält es sich so, dass einer zur Verkehrsleitzentrale (unter Zuständigkeit des Amtes für Straßen und Verkehr ASV) zur Steuerung der Lichtsignalanlage und einer zur Telekom gehört. Nach Bezifferung der Kosten für eine Umsetzung, wurden in einem längeren Prozess gemeinsam von ASV und Telekom sieben verschiedene Standorte auf öffentlichem Grund geprüft, die jedoch allesamt nicht den Mindestanforderungen entsprechen. Eine Anfrage zur Versetzung der Verteilergehäuse auf Privatgrund wurde vom entsprechenden Grundstückseigentümer abgelehnt. Dementsprechend verbleiben die Gehäuse in ihrer Bestandslage, weshalb der Ausschuss diesen Aspekt der Petition für erledigt erklärt, weil er keine Möglichkeit sieht, dem Anliegen zu entsprechen.

- Eingabe-Nr.:** S 20/104
- Gegenstand:** Umsetzung Aktionsplan Gesunde Ernährung in der Gemeinschaftsverpflegung der Stadtgemeinde Bremen
- Begründung:** Mit der vorgelegten Petition begehrt die Petentin die konsequente Umsetzung des Aktionsplans 2025 – Gesunde Ernährung in der Gemeinschaftsverpflegung der Stadtgemeinde Bremen –, den der Senat am 6. Februar 2018 beschlossen hat. Insbesondere fordert sie die Einrichtung einer ressortübergreifenden Projektgruppe für die Planung und Koordinierung, die Entwicklung einheitlicher Beschaffungsrichtlinien für Qualität und Herkunft der Produkte, eine Berichterstattung und Dokumentation der geplanten und durchgeführten Maßnahmen an den Senat sowie die Einhaltung den im Aktionsplans formulierten Zielen, den Anteil von Milch- und Fleischprodukten aus ökologischer Tierhaltung betreffend.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin Stellungnahmen der Senatorin für Kinder und Bildung sowie der Senatorin für Wissenschaft und Häfen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Die Wichtigkeit des Aktionsplans 2025 und seine Umsetzung im Schulbereich stehen, unabhängig von möglichen Schwierigkeiten hinsichtlich der notwendigen Akzeptanz oder einer

kostenneutralen Realisierbarkeit, außer Frage. Zum einen, um die Umstellung der Speisepläne in Bremens Kitas und Schulen innerhalb der vorgegebenen Zeitspanne auf regionale Bio-Kost umzustellen. Zum anderen, um die pädagogische Anschlussfähigkeit herzustellen, damit Kinder und Schüler:innen ein sozial und ökologisch verantwortliches Verhalten lernen, das unter anderem einen wertschätzenden Umgang mit, sowie ein wertschätzendes Verständnis für Lebensmittel einschließt.

Daraus folgen für das Ressort der Senatorin für Kinder und Bildung zwei Strategien:

Strategie 1:

Im Bereich der preissensiblen Kita- und Schulverpflegung eine Umsteuerung in der Vertragsgestaltung mit den verpflichteten beziehungsweise zu verpflichtenden Caterer-Anbieter:innen vorzunehmen und – um den gestiegenen Anforderungen durch den Aktionsplan auch an die Mitarbeiter:innen gerecht zu werden – entsprechende Weiterbildungen anzubieten. Dabei sind, neben grundlegenden Informationen zum Aktionsplan, der Einsatz von Bio-Lebensmitteln und die Transparenz über die Herkunft genauso zu berücksichtigen, wie die Speisekartenanpassung und Möglichkeiten zur Zertifizierung zu thematisieren.

Strategie 2:

Eine ressortübergreifende Arbeitsstruktur zur Umsetzung des Aktionsplans 2025 zu etablieren.

Die Strategie 1 hat zeitnah nach in Kraftsetzung des Aktionsplans in Bezug auf Weiterbildungen gegriffen, da das Ressort hier mit der Vernetzungsstelle Schulverpflegung auf einen professionellen Dienstleister in Beratungs- und Weiterbildungsfragen zurückgreifen konnte. Eine Umsteuerung von bestehenden Verträgen mit Caterern hat sich hingegen als schwieriger erwiesen. Bei Neuausschreibungen werden jedoch die Vorgaben des Aktionsplans eingehalten.

Die Strategie 2 konnte erst im Jahr 2020 realisiert werden, da eine Änderung des Verpflegungssystems, gekoppelt an einen weitreichenden pädagogischen Anspruch nicht nur ein hohes Maß an Aufmerksamkeit und Koordinierungsaufwand erfordert, sondern ebenfalls eine personelle Zuständigkeit. Eine solche war zunächst nicht bei der SKB verankert. Gleichwohl ist es im Jahr 2020 gelungen, infolge einer Vereinbarung zwischen den Ressorts auf Staatsratsebene zur konkreten Umsetzung des Aktionsplans 2025 eine konstruktive Zusammenarbeit auf Arbeitsebene zwischen der SKB und der SKUMS zu initiieren. Diese Zusammenarbeit konnte im September 2020 durch die Festlegung einer gemeinsam abgestimmten, verbindlichen Projekt- und Arbeitsstruktur institutionalisiert werden. Darin festgelegt sind unter anderem die verbindliche Dokumentation und Berichterstattung der weiteren Umsetzungsschritte des Aktionsplans.

Unabhängig von der erst kürzlich eingerichteten Arbeitsstruktur ist es – über alle Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung hinweg – dennoch gelungen, die für das Jahr 2020 festgeschriebenen Ziele zu erreichen.

Zur bisher erfolgten Umsetzung und den bevorstehenden Planungsschritten sei des Weiteren auf den Bericht zur Umsetzung des „Aktionsplan 2025 – Gesunde Ernährung in der

Gemeinschaftsverpflegung der Stadtgemeinde Bremen“ verwiesen, den der Senat als Mitteilung an die Stadtbürgerschaft abgegeben hat (Drucksache 20/649 S).

Vor dem Hintergrund der dargelegten bisher erfolgten Zwischenschritte erklärt der Ausschuss die Petition für erledigt.

**Eingabe-Nr.:** S 20/216

**Gegenstand:** Sicherstellung eines emissionsfreien Schulbetriebes des geplanten Berufsschulcampus auf dem Gelände der ehemaligen Bremer Wollkämmerei (BWK)

**Begründung:** Der Petent fordert die Sicherstellung eines emissionsfreien Schulbetriebes des geplanten Berufsschulcampus auf dem Gelände der ehemaligen Bremer Wollkämmerei (BWK). Es müsse gewährleistet sein, dass die Schüler:innen von den Emissionen der anliegenden Verbrennungsanlage nicht gesundheitlich gefährdet würden.

Die Petition wird von 29 Mitzeichner:innen unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Sollte ein Antrag auf Errichtung von Schulgebäuden gestellt werden, so wird in dem baurechtlichen Genehmigungsverfahren die Zulässigkeit eines Schulbaus auf dem BWK-Gelände geprüft werden. Für den Planbereich des Berufsschulcampus besteht der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan 1580 aus dem Jahr 2019.

Neben dem BWK-Gelände wird ein Heizkraftwerk mit einer Feuerungswärmeleistung von 31 MW betrieben. Die Baugenehmigung zur Schornsteinerhöhung und zur Umstellung der Gaskessel auf Kohlebetrieb wurde am 21. März 1980 erteilt. Durch Änderungsgenehmigung vom 25. August 2004 zugelassen, wird das Heizkraftwerk zurzeit mit Sekundärbrennstoffen betrieben. Hierbei handelt es sich nicht um Giftmüll: Verbrannt werden dürfen in der Anlage nicht gefährliche Abfälle gemäß Nummer 8.1.1.3 der 4. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV). Der eingesetzte mittelkalorische Sekundärbrennstoff wird aus Haushalts- und Gewerberestmüll gewonnen und stammt aus der Restmüllverarbeitungsanlage in Bassum. Des Weiteren wird dünnflüssiger Klärschlamm mit einer Trockensubstanz von 5 Prozent zu einem Anteil von 0,8 Prozent mitverbrannt.

Die Anlage fällt unter den Anwendungsbereich der 17. BImSchV. Neben den kontinuierlichen Messungen, bei denen die Reingasparameter Gesamtstaub, Cges, HCL, SO<sub>2</sub>, NO<sub>x</sub>, CO und NH<sub>3</sub> erfasst werden, wird nach § 18 der Siebzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen – 17. BImSchV) alle zwölf Monate eine Einzelmessung zur Grenzwertüberwachung krebserzeugender Stoffe durch eine anerkannte Messstelle durch-

geführt. Der letzte Bericht des TÜV Nord über die durchgeführte Emissionsmessung stammt vom 2. November 2020 und zeigt keine Auffälligkeiten.

Durch die Genehmigung und die in ihr enthaltenen Nebenbestimmungen sowie die vorgeschriebenen Messungen wird ein rechtskonformer Betrieb des Heizkraftwerks sichergestellt.

Die Luftbelastung zeigt sich in Blumenthal unauffällig und rückläufig. Lagen die Feinstaubkonzentrationen im Jahr 2003 noch bei 27 µg/m<sup>3</sup> an der Luftmessstation Bremen-Nord Aumunder Feldstraße, wurden in 2020 noch 15 µg/m<sup>3</sup> im Jahresmittel erreicht. Der gesetzlich vorgeschriebene Grenzwert von 40 µg/m<sup>3</sup> konnte damit deutlich unterschritten werden. Die Konzentration für Stickstoffdioxid lag 2003 noch bei 24 µg/m<sup>3</sup>, bis zum Jahr 2020 gingen die Konzentrationen auf 15 µg/m<sup>3</sup> zurück. Auch hier wurde der Grenzwert von 40 µg/m<sup>3</sup> deutlich unterschritten. Gleiche Tendenzen gelten ebenso für die gemessenen Luftschadstoffe Kohlenmonoxid und Schwefeldioxid.

Aufgrund der Veröffentlichungspflichten gemäß § 23 der 17. BImSchV über die Emissionen sind jährlich Berichte über die erfolgten Emissionen öffentlich einsehbar, zuletzt für den Zeitraum Januar 2020 bis Dezember 2020 auf der Webseite der BREWA wte GmbH (<https://www.brewa.de/>).

Im Sinne der Transparenz und Bürger:innennähe wäre es wünschenswert, diese Informationen prominent auf den Internetseiten einsehbar zu platzieren und auch über andere Medien zu veröffentlichen.

Vor dem Hintergrund dieser geringen Grundbelastung im städtischen Hintergrund und einem im Jahr 2005 durchgeführten Sondermessprogramm gibt es keinen Grund der Annahme, dass auf dem Gelände der BWK gesundheitsgefährdende Luftschadstoffkonzentrationen zu erwarten sind.

**Eingabe-Nr.:** S 20/232

**Gegenstand:** Hortplätze

**Begründung:** Die Petentin beschwert sich über eine Absage für einen Hortbetreuungsplatz. Die Tochter gehe ab September in die erste Klasse, der Ehemann arbeite in Vollzeit und die Petentin in Teilzeit. Vor diesem Hintergrund sei die Petentin davon ausgegangen, ohne Probleme einen Hortplatz für ihre Tochter zu bekommen.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Kinder und Bildung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Eine Rückfrage beim Träger KiTa Bremen hat ergeben, dass die Tochter der Petentin keinen Hortplatz erhalten hat, weil der notwendige Betreuungsbedarf nur bis 14:00 Uhr besteht. Es wäre demnach lediglich eine Betreuung durch den Hort im Umfang von 30 Minuten erforderlich gewesen. Aus diesem Grund wurden Kinder bevorzugt, die einen Betreuungsbedarf bis 16:30 Uhr haben.

Laut Aussage der Bildungsbehörde konnte der Betreuungsbedarf für die Tochter der Petentin nunmehr über eine bis 14 Uhr andauernde Hausaufgabenbetreuung an der Schule abgedeckt werden.

**Eingabe-Nr.:** S 20/249

**Gegenstand:** Kritik aus Schwarzbuch Steuerzahlerbund – UVG

**Begründung:** Der Petent bezieht sich auf Äußerungen des Bundes der Steuerzahler im „Schwarzbuch – Die öffentliche Verschwendung“ – Ausgabe 2021. Darin wird eine geringe Rückholquote Bremens im Bereich des Unterhaltsvorschusses angeführt. Der Bund der Steuerzahler bemängelt, dass die Freie Hansestadt Bremen im Mai 2021 bereits zum dritten Mal die Einführung einer neuen Software zur Bearbeitung von Unterhaltsvorschussleistungen verschieben musste. Statt Ende 2019 soll diese Software nun erst ab Ende März 2022 einsatzbereit sein. Die neue Software könnte, so der Petent, zu einer effizienteren Rückforderung der verauslagten Gelder beitragen und den städtischen Haushalt damit um rund eine Millionen Euro im Jahr entlasten. Der Petent begehrt weiterhin, dass Maßnahmen ergriffen werden, um eine zeitnahe Einführung der Software und damit eine Steigerung der Rückholquote umzusetzen.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Die relevante Messgröße zur Quantifizierung des Erfolges bei den Bemühungen zur Heranziehung der Unterhaltspflichtigen stellt die sogenannte Rückholquote dar, die sich aus dem Verhältnis der Summe der Einnahmen zur Summe der Ausgaben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz im jeweiligen Kalenderjahr ergibt. Dabei ist vor dem Hintergrund der vermeintlich geringen Rückholquote für Bremen und Bremerhaven anzumerken, dass zur Geltendmachung zunächst die unterhaltsverpflichtete Person bekannt sein muss und deren Einkommen im Weiteren hoch genug zur Zahlung von Unterhalt ist. Sofern das Einkommen nicht zur Zahlung des Unterhalts ausreicht, werden die Unterhaltsausfalleistungen dem Gesetz entsprechend als nicht rückzahlbare Leistungen gewährt, was in Bremen den weitaus größten Anteil der Fälle ausmacht.

Zur Erzielung einer erhöhten Rückholquote kann nicht bloß auf die Einführung der neuen Software rekurriert werden, vielmehr bedarf es dafür einer kritischen Betrachtung und Überarbeitung der Arbeitsabläufe. Dementsprechend wurden unter anderem die Organisationsform und die Verfahrensweisen des Fachdienstes Unterhaltsvorschuss im Amt für Soziale Dienste Bremen überprüft. Im Ergebnis wurde eine weitere Zentralisierung innerhalb des Fachdienstes sowie die Bildung einer spezialisierten Organisationseinheit beschlossen, welche sich ausschließlich um die Abarbeitung von Rückständen im Bereich der Heranziehung der Unterhaltspflichtigen bemüht. Als Folge dieser Maßnahme konnte die Rückholquote bereits im Jahr 2021 zum Stichtag 30. Juni 2021 auf 10,2 Prozent gesteigert werden, wohingegen der Vorjahreswert am 30. Juni 2020 bei 8,4 Prozent lag.

Als weitere Verbesserungsmaßnahme fungiert die geplante Zentralisierung des Fachdienstes in einem Referat und an einem Standort, was zukünftig eine Verbesserung der Verwaltungsqualität bewirken soll. Zudem wurde die einzuführende Software Anfang November 2021 im Fachdienst Unterhaltsvorschuss implementiert. Neben dem Bereich des Unterhaltsvorschusses bezieht sich diese auch auf die Gewährung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch VIII.

**Eingabe-Nr.:** S 20/255

**Gegenstand:** Schließung Bremer Weihnachtsmarkt

**Begründung:** Der Petentin begehrt die sofortige Schließung des Bremer Weihnachtsmarktes, da durch diesen ein Ankurbeln des Infektionsgeschehens zu befürchten sei.

Die Petition wird von fünf Mitzeichner:innen unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Aufgrund der Kurzfristigkeit des Anliegens wurde die zuständige Stelle mit einwöchiger Frist um Stellungnahme gebeten. Diese wurde am 16. Dezember 2021 – also sechs Tage vor Beendigung des Weihnachtsmarktes – übermittelt und der Petentin zur Erwiderng weitergeleitet.

Inhaltlich ist zu konstatieren, dass der Senat der Freien Hansestadt Bremen sich nach intensiver Beratung und einem ausführlichen Abwägungsprozess dafür entschieden hatte, den Weihnachtsmarkt und den Schlachtezauber 2021 unter bestimmten, in einem Hygienekonzept detailliert festgeschriebenen Rahmenbedingungen durchzuführen. Vonseiten der Entscheidungsträger:innen wurde dabei angeführt, dass es auch nachvollziehbare Gründe für einen Verzicht auf die Durchführung vergleichbarer Veranstaltungen gegeben habe und sich der Senat seine Entscheidung unter Abwägung des Für und Wider getroffen hat.

Der Ausschuss hat sowohl Verständnis für die vorgebrachte Skepsis der Petentin als auch für die Entscheidungsfindung vonseiten des Senats. Vor dem Hintergrund der geschilderten zeitlichen Dimension der Petition bleibt dem Ausschuss jedoch nur noch, die Petition als erledigt zu erklären.